

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00431 vom 16. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00431](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00431)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00431 du 16 mars 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00431 del 16 marzo 2023

## Regeste

Bereinigung von Personendaten | Nichteintreten auf die Beschwerde infolge Fristversäumnisses (E. 2). Der Umstand (allein), dass der Beschwerdeführer unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und Multipler Sklerose leidet, stellt noch keinen Fristwiederherstellungsgrund dar (E. 3).

## Erwägungen

### E. 4

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Nachdem auf die – nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte – Beschwerde ohne Weiterungen nicht einzutreten ist und im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine weiteren prozessualen Schritte zu unternehmen sind, ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. BGr, 16. März 2023, 4A\_160/2023, E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.